



# EHRENAMTSVEREINBARUNG

Gemeinsam. Für Inklusion und  
Bildungsgerechtigkeit.

# HALLO HERAUSFORDERER!

Wir packen zusammen an: Für Inklusion und Bildungsgerechtigkeit, für eine Gesellschaft und ein Bildungssystem, in dem Kinder und Jugendliche ihr Potenzial entdecken und entfalten können und ihre Besonderheiten akzeptiert und systemisch anerkannt werden.

Bei Herausforderung gilt „fair play“. Es ist uns wichtig, dass wir verantwortungsvoll mit geistigem Eigentum, digitalen Werkzeugen und Accounts und allen Daten umgehen, zu denen wir Aktiven Zugang haben. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität. Deswegen schließen wir mit allen, die sich regelmäßig aktiv bei Herausforderung e.V. beteiligen, diese Ehrenamtsvereinbarung.

Wir freuen uns, dass du aktiv wirst und sagen im Namen des ganzen Teams:



- lich Willkommen an Bord!

Daniela Kasche  
Dr. Stefanie Marzian  
Vorstand Herausforderung e.V.



# INHALT

- Regeln für ein faires Miteinander - Ehrenamtsvereinbarung
- Haftung und Datenschutz
- IT-Nutzung
- Kinder- und Jugendschutz
- Selbstauskunft nach §72a SGB VIII
- So geht es weiter...

# REGELN FÜR EIN FAIRES MITEINANDER

## **Ehrenamt bei Herausforderung e.V.**

Wir als Vorstand haften rechtlich dafür, dass alles gesetzeskonform geregelt ist und abläuft. Deswegen halten wir fest: Die ehrenamtlichen Tätigkeiten werden ehrenhalber, also unentgeltlich übernommen. Diese Vereinbarung begründet kein arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis. Es ergeben sich keine Ansprüche auf Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Du unterliegst bei der Erfüllung der Tätigkeiten den Weisungen des Vorstands von Herausforderung e.V. bzw. derjenigen Person(en), die hierzu vom Vorstand von Herausforderung e.V. benannt worden ist/sind. Die Festlegung der Einsatzzeit erfolgt in beiderseitigem Einvernehmen. Du bist verpflichtet, die gültigen [Regelungen](#) im Verein zu beachten.

## **Auslagen und Budget**

Du hast einen Anspruch auf die Erstattung von Auslagen, die im Zuge deiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen und die nach den Umständen für erforderlich gehalten werden können, sofern diese im Vorfeld durch Herausforderung e.V. genehmigt wurden. Das ist wichtig, damit wir den Überblick behalten und keiner auf seinen Auslagen „sitzenbleibt“.

## **Kündigung**

Sowohl Herausforderung e.V. als auch der/die Ehrenamtliche kann diese Ehrenamtsvereinbarung ordentlich kündigen. Wir vereinbaren, dass wir einander in diesem Fall 4 Wochen vorher schriftlich Bescheid geben. Das ist wichtig, damit wir uns darauf einstellen können und ggfls. eine/n NachfolgerIn suchen können. Diese Frist entfällt, wenn ein wichtiger Grund eine fristlose Kündigung rechtfertigt.

# REGELN FÜR EIN FAIRES MITEINANDER

## **Haftung und Versicherungen**

Wir sichern dich und den Verein ab: Mit dem Vereinsschutzbrief des Deutschen Ehrenamtes. Die Haftpflicht-Versicherung für Vereine deckt Personen- und Sachschäden an Dritten sowie aus diesen Schäden folgende Vermögensschäden ab, verursacht durch den Verein oder die für den Verein Handelnden bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeiten. Die Veranstalterhaftpflichtversicherung deckt alle Veranstaltungen des Vereinsjahres ab, unabhängig von Häufigkeit und Größe. Unsere Vermögensschadenhaftpflichtversicherung schützt vor Schäden, die dem Verein durch Fehler selbst entstehen, z.B. bei Steuern / Abgaben, Spenden, Aufwandsentschädigungen und Verlust der Gemeinnützigkeit. Wenn du Fragen hast oder ein Schaden entstanden ist, dann melde dich bei uns unter [verwaltung@herausforderung-angenommen.de](mailto:verwaltung@herausforderung-angenommen.de)

## **Datenschutz**

Wir informieren dich, wie der Datenschutz vor Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts durch den Umgang von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen mit personenbezogenen Daten schützen soll. Du verpflichtest dich, beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften und das jeweils aktuell gültige Datenschutzkonzept von Herausforderung e.V. zu beachten. Du verpflichtest dich außerdem über alle inneren Angelegenheiten und Daten, die dir im Rahmen oder aus Anlass deiner Tätigkeit bei Herausforderung e.V. bekannt geworden sind oder werden während deiner Tätigkeit bei uns und auch nach deinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

# REGELN FÜR EIN FAIRES MITEINANDER

## **Schutz von geistigem Eigentum**

Wir arbeiten respektvoll zusammen. Deswegen regeln wir den Schutz unseres geistigen Eigentums und sorgen gleichzeitig dafür, dass Teamwork möglich ist. Wenn du im Rahmen deiner ehrenamtlichen Tätigkeit für Herausforderung e.V. etwas entwickelst, Inhalte, Designs, Konzepte oder ähnliches erstellst, hat der Verein automatisch das Nutzungsrecht daran. Das können z.B. Websites, IT-Konzepte, Fachvorträge, Mitarbeiterschulungen, Fortbildungen, Workshops oder Seminare sein. Du darfst also im Rahmen deiner Vereinstätigkeit die Arbeit der anderen nutzen und die anderen Ehrenamtlichen dürfen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeiten deine Arbeit nutzen. Du hast kein Nutzungsrecht außerhalb deiner Vereinstätigkeiten.

## **IT und Accounts**

Der Umgang mit digitalen Werkzeugen, Hardware, Software sowie die Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme ist im IT-Nutzungsformular geregelt. Mit deiner Unterschrift unter der Ehrenamtsvereinbarung bestätigst du, dass du dich an die im jeweils aktuell gültigen [IT-Nutzungsformular](#) angegebenen Regeln hältst. Hier findest du unser IT-Nutzungsformular

## **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

# KINDER UND JUGENDSCHUTZ

## **Unser Präventions- und Schutzkonzept gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII**

Wir verpflichten uns, dich über unser Präventions- und Schutzkonzept zu informieren und stehen für Fragen zur Verfügung. Du hast das Präventions- und Schutzkonzept erhalten, gelesen und verpflichtest dich, dich an die dort genannten Standards und Verfahrensweisen zu halten.

## **Dein polizeiliches Führungszeugnis**

Du hast uns dein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §30a BZRG bereits eingereicht bzw. wirst es schnellstmöglich einreichen. Wir stellen dir den Vordruck für die Beantragung zur Verfügung, so dass du dein polizeiliches Führungszeugnis kostenfrei erhalten kannst. Im Abstand von 5 Jahren reichst du uns ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis ein.

# KINDER UND JUGENDSCHUTZ

## Deine Erklärung nach §72a SGB VIII

Du versicherst uns, dass du niemals wegen folgender Delikte verurteilt wurde oder ein Strafbefehl gegen dich ergangen ist. Es sind derzeit keine Verfahren gegen dich wegen der unten benannten Delikte anhängig. Es wurde auch kein Verfahren wegen der folgenden Delikte gegen dich wegen Geringfügigkeit oder gegen Auflagen (§§ 153 bis 154c StPO) eingestellt. Hierbei geht es insbesondere um Verfahren oder Vergehen in folgenden Angelegenheiten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Sexueller Missbrauch, Nötigung oder sonstige Sexualdelikte (§§ 174 - 174c, 176 - 179, 182; 184i, 184j, 184k und 184l StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder Förderung der Prostitution (§§ 180 - 180a, 181a, 184f und 184g StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§§ 183 und 183a StGB)
- Herstellung, Besitz oder Verbreitung pornografischer Schriften (§§ 184 – 184e StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 3 StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB), Menschenhandel (§§ 232 - 233a StGB), Menschenraub (§ 234 StGB), Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB), Kinderhandel (§ 236 StGB)

## **Gesetzliche Grundlage:**

(\*) § 72a SGB VIII, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. (...)



# FERTIG?

Du hast alles gelesen und hast dein polizeiliches Führungszeugnis parat?

Super!

Dann geht es hier weiter: [Willkommen zurück!](#)